

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (TCO)

Berlin, 18. März 2022

Am 7. April 2021 trat die EU-Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte mit einer Übergangsfrist von einem Jahr in Kraft.

Die nationalen Gesetzgeber sind gem. Art. 12f TCO dazu verpflichtet sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden benannt, befugt und ausgestattet sind. Dieser Aufgabe kommt das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) mit dem vorliegenden Vorschlag für ein Durchführungsgesetz (DfG-E) nach.

Den Mitgliedstaaten wird vom EU-Gesetzgeber gem. Art. 21 TCO außerdem die Aufgabe übertragen, das Monitoring der in ihre jeweilige Gerichtsbarkeit fallenden Hostingdiensteanbieter zu betreiben und die entsprechenden Informationen an die Kommission zu übermitteln.

Zudem wird den Nationalstaaten aufgetragen, Sanktionsvorschriften für die in Art. 18 (1) TCO explizit aufgelisteten Fälle von Verstößen der Hostingdiensteanbieter zu erlassen.

eco bedankt sich für die Gelegenheit zur Kommentierung des vorliegenden Referentenentwurfs des Bundesministeriums des Innern und für Heimat betreffend des deutschen Durchführungsgesetzes.

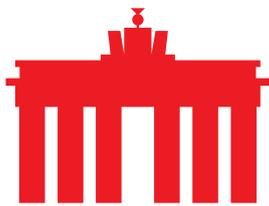
In Anbetracht der eingeräumten kurzen Frist ist eine detaillierte Einschätzung der Bedeutung und möglicher Auswirkungen des Gesetzesentwurfs nur eingeschränkt möglich. eco wird sich gegebenenfalls im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ergänzend einbringen.

1. Zuständige Behörden

Der Referentenentwurf für das Durchführungsgesetz sieht eine geteilte Zuständigkeit vor. Einerseits die Zuständigkeit des Bundeskriminalamt (BKA) zum Erlass und zur Überprüfung der Entfernungsanordnungen (gem. Art. 12 Abs. 1 lit. a und b) sowie zur Einrichtung einer Kontaktstelle (gem. Art. 12 Abs. 2) und, andererseits, die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur (BNetzA) für die Überwachung der Durchführung spezifischer Maßnahmen sowie die Verhängung von Sanktionen (gem. Art. 12 Abs. 2 lit. c und d).

Der BNetzA wird zudem die Aufgabe übertragen, die Monitoring-Informationen zu sammeln und der EU-Kommission zu übermitteln (gem. Art. 14 Abs. 5).

Die vorgesehene Aufgabenteilung zwischen dem BKA und der BNetzA scheint grundsätzlich zweckmäßig gewählt. eco sieht in § 1 Abs. 3 jedoch Raum für



Konkretisierung wenn der Gesetzgeber vorsieht: „Die Angaben zur Kontaktstelle werden im Internet veröffentlicht.“ Hier bietet es sich an, eine konkrete URI festzulegen bzw. jedenfalls den „Bereich des Internets“ auf die Webseite des BKA einzuschränken.

2. Monitoring und Transparenzberichte

Gem. Art. 8 TCO sind die zuständigen Behörden verpflichtet, jährliche Transparenzberichte zu veröffentlichen. Zudem wird die BNetzA dazu verpflichtet, die Übermittlung der Monitoring-Ergebnisse an die EU-Kommission vorzunehmen. Hierzu sind ihr vom BKA und von den betroffenen Hostingdiensteanbietern die entsprechenden Zahlen bekannt zu geben (vgl. § 4 DfG-E).

Der DfG-E verpflichtet die betroffenen Hostingdiensteanbieter der BNetzA bis zum 31. Januar die entsprechenden Zahlen zu übermitteln. Da die TCO den Mitgliedstaaten bis zum 31. März Zeit für die Rückmeldung der Daten gibt, und die betroffenen Hostingdiensteanbieter bis zum selben Zeitpunkt ihre Transparenzberichte veröffentlichen müssen, scheint die gewählte Frist unnötig kurz. Zudem ist unklar, ob die Mitteilung aktiv oder auf Nachfrage durch die BNetzA hin zu erfolgen hat. Da die Behörde über die Kontaktdaten der betroffenen Hostingdiensteanbieter verfügt, im Hinblick auf die zahlreichen betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen in der Branche sowie unter Anbetracht des Wortlauts von Art. 21 Abs. 1 TCO – welcher den Wunsch des Europäischen Gesetzgebers erkennen lässt, dass es die Aufgabe der Mitgliedstaaten ist, die Daten zu erheben – vertritt eco die Position, dass eine Klarstellung im Sinne einer Holschuld erfolgen sollte.

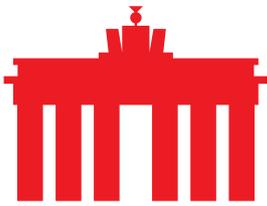
3. Sanktionen und Bußgeldvorschriften

Das DfG-E widmet sich in seinem § 6 – verhältnismäßig ausführlich – den Bußgeldvorschriften gem. Art. 18 TCO. Festgelegt werden Geldbußen von bis zu fünf Millionen Euro (vgl. § 6 Abs. 3 DfG-E) sowie, im Falle einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem jährlichen Gesamtumsatz von mehr als 125 Millionen Euro mit bis zu vier Prozent des weltweiten Jahresgesamtumsatzes für Fälle systematischer oder fortwährender Zuwiderhandlung definiert.

Während letztere von der Verordnung vorgegeben sind, erscheint der Rahmen für Geldbußen gem. § 6 Abs. 3 i.H.v. 500.000 bzw. fünf Millionen Euro unverhältnismäßig. Hierdurch werden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen unverhältnismäßig und unangemessen mit einer Geldstrafe sanktioniert und in ihrer Existenz bedroht.

Dies auch insbesondere deshalb, da im DfG-E die Berücksichtigung relevanter Umstände bei der Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen sowie bei der Festlegung von Art und Höhe der Sanktionen gem. Art. 18 Abs. 2 TCO keine Beachtung findet. Hiernach müssen sowohl berücksichtigt werden:

- a) Art, Schwere und Dauer des Verstoßes;
- b) die Frage, ob der Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde;
- c) frühere Verstöße des Hostingdiensteanbieters;



- d) die Finanzkraft des Hostingdiensteanbieters;
- e) die Bereitschaft des Hostingdiensteanbieters, mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten;
- f) die Art und Größe des Hostingdiensteanbieters, insbesondere ob es sich um ein Kleinstunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen handelt;
- g) das Maß des Verschuldens des Hostingdiensteanbieters unter Berücksichtigung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die vom Hostingdiensteanbieter ergriffen wurden, um dieser Verordnung nachzukommen.

Der DfG-E macht jedoch in § 6 Abs. 1 1. Satz klar, dass er bspw. nicht zwischen vorsätzlich und fahrlässig begangener Ordnungswidrigkeit unterscheidet. Eine entsprechende Korrektur und Klarstellung hält eco allerdings für dringend notwendig.

Unklar ist zudem insbesondere wie „nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig“ ergriffene erforderliche Maßnahmen „zur Wiederherstellung oder Entsperrung“ gemäß § 6 Abs. 1 Nummer 3 DfG-E zu verstehen sind. Gleichlautende bzw. ähnliche Formulierungen werden auch in weiteren Nummern verwendet. Auch hier sieht eco Bedarf für eine Nachbesserung, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

4. Sonstiges

eco möchte abschließend zudem deutlich darauf hinweisen, dass der DfG-E nicht definiert, in welcher Form die Entscheidungen der Behörden erfolgen und in der Folge auch unklar bleibt, welche Rechtsbehelfe den Hostingdienste- sowie den Inhaltenanbieter zustehen und welche Gerichte für diese zuständig sind (vgl. Art. 9 TCO).

Auch hier sieht es eco im Sinne der Rechtssicherheit angezeigt, den vorliegenden Entwurf nachzubessern und durch entsprechende Klarstellungen zu ergänzen.

Über eco

Mit über 1.100 Mitgliedsunternehmen ist eco der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, schafft Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. Die Zuverlässigkeit und Stärkung der digitalen Infrastruktur, IT-Sicherheit und Vertrauen sowie eine ethisch orientierte Digitalisierung bilden Schwerpunkte der Verbandsarbeit. eco setzt sich für ein freies, technikneutrales und leistungsstarkes Internet ein.